
Gemeinde Horben

Ergänzungssatzung Flurstück 7/3

Umweltbeitrag

Freiburg, den 31.01.2023
Offenlage



Gemeinde Horben, Ergänzungssatzung Flurstück 7/3, Umweltbeitrag, Offenlage

Projektleitung und Bearbeitung:
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	1
1.3 Geschützte Bereiche	2
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	3
1.5 Datenbasis	3
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	4
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	5
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	11
5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	12
5.1 Bilanzierung der Schutzgüter	12
5.2 Bilanzierung nach Ökopunkten.....	14
5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	14
5.2.2 Schutzgut Boden	15
5.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	16
5.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen.....	16
6. Zusammenfassung	19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	1
------------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet.....	14
Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet.....	15
Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden.....	16

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zur
Ergänzungssatzung

Im Rahmen einer Ergänzungssatzung ist der Bau eines Wohnhauses mit Garage an der Dorfstraße in Horben auf Flurstück Nr. 7/3 geplant. Grundsätzlich richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben dabei nach § 34 BauGB. Dabei sind maximal zwei Wohnungen im Wohngebäude zulässig.

Das Flurstück fasst ca. 645 m² und wird derzeit als extensive Weide genutzt.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Horben, angrenzend an die Dorfstraße.



Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz-weiße Umrandung)

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Satzung zur Einbeziehung
von Außenbereichsflächen
im beschleunigten Verfahren
nach § 13 BauGB

Die Gemeinde kann nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB durch Satzung „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Vereinbarkeit der Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind.

Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen siehe die Begründung zur Ergänzungssatzung.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind für Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 die Umweltbelange sowie gem. § 18 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Anlage) verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Natura 2000-Gebiete sind in relevanter Entfernung nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind in relevanter Entfernung nicht vorhanden.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Nationalparks sind in relevanter Entfernung nicht vorhanden.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. Im Westen grenzt das LSG allerdings unmittelbar an.

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Südschwarzwald“.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

<i>Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überflutungsflächen des Hochwassergefahrenkarten.
<i>Wasser-/Quellschutzgebiete</i> (§§ 51, 53 WHG, §§ 45, 95 WG)	Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan</i>	<p>Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ vom 12.06.2008 (Feststellungsbeschluss) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist eine Wohnnutzung geplant. Damit entspricht diese Nutzung nicht unmittelbar den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB können jedoch einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind und diese nicht im FNP als Baufläche dargestellt sind, was vorliegend der Fall ist. Durch die einbezogene Fläche wird die städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt und somit gewahrt.</p>
<i>Landschaftsplan</i>	<p>Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ ist der Bereich abgegrenzt, in dem sich die Siedlungsentwicklung von Horben abspielen soll. Das Plangebiet befindet sich noch im Bereich, für den der Landschaftsplan eine Besiedlung nicht ausschließt.</p> <p>Am Waldrand südlich des Plangebiets sieht der Landschaftsplan die Entwicklung eines stufig aufgebauten, strukturreichen Waldrandes vor.</p> <p>Die Planung ist somit konform mit der vorgesehenen Siedlungsentwicklung gemäß Landschaftsplan. Der erforderliche Waldumbau zur Einhaltung des Waldabstandes stellt zumindest einen Ansatz der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahme dar.</p>
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Weder im Plangebiet noch den angrenzenden Bereichen bestehen rechtskräftige Bebauungspläne.
<i>Biotopverbund</i>	Flächen des Biotopverbundes sind nicht betroffen.

1.5 Datenbasis

<i>Verwendete Daten</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene Begehungen (insbes. im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen; s. Artenschutzprüfung) • Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW online (http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/) • Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022): LGRB Kartenviewer online (http://maps.lgrb-bw.de/) • Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2022) (https://www.geoportal-raumordnung-bw.de) • Universität Freiburg, Institut für Umweltsozialwissenschaften und Geographie, Lehrstuhl für Geographie des Globalen Wandels (2022): Lokales Klimaportal (https://lokale-klimaanpassung.de/lokales-klimaportal/)
-------------------------	---

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

- Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Bodeneingriffe durch Aufschüttung, Abtrag und Umlagerung, dadurch Störung der natürlichen Bodenfunktionen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung von Baumaterial
- Lärmimmissionen, Abgase durch Baumaschinen, Erschütterungen

Anlagenbedingt

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Verlust von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von (teil-)versiegelten Flächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Gebäude, Zufahrt, Nebenanlagen

Betriebsbedingt

- Störungen durch menschliche Anwesenheit
- Lichtemissionen durch das Gebäude
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	Derzeit wird das Plangebiet landwirtschaftlich (Grünland, Weide) genutzt.	Durch die Planung wird eine wohnbauliche Nutzung des Fläche ermöglicht. Bei Umsetzung der Planung wird die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft entzogen.
Boden		
<i>Bodentypen</i>	Das Plangebiet befindet sich gemäß BK50 im Bereich des Bodentyps „Mittel tief bis tief entwickelte Braunerde“.	
<i>Funktionsbewertung</i>	Dieser Bodentyp weist insgesamt eine mittlere Wertigkeit auf (2.00); dies entspricht auch der Bewertung der Funktion „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“. Während die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf etwas besser bewertet ist (mittel bis hoch; 2.5), liegt die Wertigkeit der Funktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ etwas darunter (gering bis mittel; 1.5).	Im Bereich der bebauten und versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren, im Bereich der unversiegelten, aber baulich beeinträchtigten Böden (Umlagerung, Verdichtung etc.) ergibt sich eine Abnahme auf eine geringe Wertigkeit (1.0). In Kap. 5.2.2 ist der Eingriff anhand der Methodik der ÖKVO BW bilanziert.
<i>Versiegelungsgrad</i>	Aktuell ist das Plangebiet unversiegelt.	Künftig wird von einer maximalen Versiegelung von 45 % ausgegangen (Baufenstergröße entspricht einer GRZ von 0,3; inkl. 50%iger Überschreitung durch Nebenanlagen ergeben sich 0,45).
<i>Altlasten</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	<p>Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit „Paläozoikum, Kristallin“, einem Grundwassergeringleiter.</p> <p>Aufgrund der Neigung der Fläche (knapp 20) ist davon auszugehen, dass Niederschlagswasser primär auf der Oberfläche abläuft und nur zu einem geringen Anteil direkt auf der Fläche versickert.</p>	<p>Durch die Bebauung und die damit verbundene Versiegelung verringert sich die Grundwasserneubildung im Plangebiet etwas. Aufgrund der geringen Größe sowie des durch die Hangneigung bedingten Oberflächenabflusses ist von keiner relevanten Auswirkung auf das Grundwasser auszugehen.</p>
<i>Oberflächengewässer</i>	Nicht betroffen.	Keine Auswirkungen gegeben.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	Nicht betroffen:	Keine Auswirkungen gegeben.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>	Nicht betroffen:	Keine Auswirkungen gegeben.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	<p>Im Zeitraum 1971 bis 2000 lag die mittlere Jahrestemperatur in Horben bei 8°C. Im Schnitt kam es zu 26 Sommertagen (Tage mit $T_{\max} > 25^{\circ}\text{C}$) und drei heißen Tagen (Tage mit $T_{\max} > 30^{\circ}\text{C}$). Tropennächte (Nächte mit $T_{\min} > 20^{\circ}\text{C}$) kamen nicht vor.</p> <p>Die Vegetationsperiode betrug im Schnitt 237 Tage. Durchschnittlich gab es 100 Frosttage (Tage mit $T_{\min} < 0^{\circ}\text{C}$) und 22 Eistage (Tage mit $T_{\max} < 0^{\circ}\text{C}$).</p>	<p>Gemäß der Prognose des Lokalen Klimaportals der Uni Freiburg für den Zeitraum 2021 bis 2050 ist mit steigenden Temperaturen (mittlere Jahrestemperatur von 9,4°C) und einer Zunahme an Sommertagen (38), heißen Tagen (7) und Tropennächten (1) zu rechnen.</p> <p>Die Vegetationsperiode wird sich auf voraussichtlich 261 Tage verlängern. Die Frost- (77) und Eistage (13) werden dagegen abnehmen.</p> <p>Während beim Winterniederschlag ebenfalls mit einer Zunahme zu rechnen ist (331 mm), wird der Sommerniederschlag voraussichtlich abnehmen (329 mm). Starkniederschlag wird ähnlich häufig vorkommen (an 14 Tagen).</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>Der Winterniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Dezember, Januar und Februar) lag bei 312 mm, der Sommerniederschlag (Niederschlagssumme in den Monaten Juni, Juli und August) lag bei 356 mm. Starkniederschlag kam an 13 Tagen im Jahr vor.</p>	<p>Durch die Zunahme an versiegelter Fläche unterstützt die Planung diese Entwicklung. Aufgrund der sehr geringen Flächenzunahme handelt es sich aber um einen sehr geringen Anteil.</p>
<i>Kaltluftentstehung / -abfluss</i>	<p>Das Grünland stellt prinzipiell eine Kaltluftentstehungsfläche dar. Aufgrund der Hangneigung und -ausrichtung erfolgt der Abfluss jedoch vom Siedlungsbereich weg, sodass die Fläche hinsichtlich der Durchlüftung des Siedlungsbereichs nicht relevant ist.</p>	<p>Aufgrund fehlender Relevanz ergibt sich keine relevante Auswirkung in Folge der Planung.</p>
<i>Lufthygiene / Immissionen / Emissionen</i>	<p>Aufgrund der Lage im ländlichen Raum sind lediglich geringe lufthygienische Belastungen gegeben.</p> <p>Immissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die landwirtschaftliche und wohnbauliche Nutzung im Umfeld.</p> <p>Emissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die Beweidung.</p>	<p>In Folge der Planung ergibt sich eine Änderung von landwirtschaftlichen zu wohnbaulichen Emissionen. Mit relevanten Auswirkungen ist hierbei jedoch nicht zu rechnen.</p>
<i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Im Plangebiet liegt eine Fettweide mit aufkommendem Brombeergestrüpp vor (Biotoptyp 33.52, beeinträchtigt; mittlere Wertigkeit).</p>	<p>Durch die Planung wird die Fettweide umgewandelt in bebaute und versiegelte Flächen (Biotoptypen 60.10 / 60.20) sowie angelegte Gartenfläche (Biotoptyp 60.60). Die versiegelten / bebauten Flächen (45 % des Grundstücks) weisen eine sehr geringe Wertigkeit auf, die Gartenflächen (55 % des Grundstücks) eine geringe. In Kap. 5.2.1 ist der Eingriff anhand der Methodik der ÖKVO BW bilanziert.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	Südwestlich des Plangebiets befindet sich im Abstand von ca. 23,5 m zum Baufenster ein Waldstück (Entfernung Baufenster bis Stammfuß der vordersten Baumreihe).	Zur Einhaltung des Waldabstandes muss der Bereich der vordersten Baumreihe in niedrigere Bepflanzung (Waldsträucher, ggf. Waldbäume 3. Ordnung) umgebaut werden. Da dies zu einer Struktur-anreicherung führt, wird von keinen negativen Auswirkungen hinsichtlich der Umweltbelange ausgegangen. Ein forstrechtlicher Ausgleich wird hierbei nicht erforderlich wird, da die Umbaufläche weiterhin bestockt sein wird und damit im Waldverband verbleibt.
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.
<i>Habitatpotenzial</i>	Habitatpotenzial besteht für Vögel, Reptilien und Insekten.	Durch die Bebauung geht der Lebensraum zu einem Großteil verloren bzw. wird zumindest temporär beeinträchtigt (bis zur Anlage der Frei- / Gartenflächen). Der Eingriff ist jedoch relativ klein und betrifft keine hochwertigen Lebensräume. Hinsichtlich der Vögel und der Reptilien wird zudem auf die Artenschutzprüfung verwiesen.
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Es handelt sich beim Plangebiet um einen typischen Bereich des Gemeindegebiets von Horben, das geprägt ist durch eine lineare Bebauung entlang des Höhenrückens und einem Mosaik auf Offenland und Waldflächen.	Das Plangebiet vermittelt trotz der Steilheit den Eindruck einer Art „Baulücke“ zwischen der bestehenden Bebauung an der Dorfstraße und dem südlich angrenzenden Waldstück. Die Bebauung wird nicht Wesentlich in den Blick fallen, sondern sich in die bestehende Bebauung einfügen. Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsbildqualität sind nicht zu erwarten.
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Derzeit liegt keine besondere Erholungsnutzung / -eignung im Plangebiet vor, entsprechende Einrichtungen sind nicht vorhanden. Es führen auch keine ausgewiesene Wanderwege der Gemeinde Horben am Plangebiet vorbei.	Die Bebauung führt zu keiner Änderung im Plangebiet, da es aktuell schon nicht zur Erholung genutzt wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für Fußgänger, die an der Dorfstraße entlang gehen, gewisse Einschränkung hinsichtlich der Sicht gegeben sind. Da es sich aber um keinen ausgewiesenen Wanderweg handelt und die Sichteinschränkung nur kleinräumig wirksam wird, ist dies nicht erheblich.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Vorbelastung</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.
Mensch		
<i>Immissionen / Emissionen (Lärm, Luftschadstoff, Geruch)</i>	Immissionen ergeben sich in geringem Umfang durch die wohnbauliche Nutzung im Umfeld (insbesondere Anwohnerverkehr auf der Dorfstraße). Landwirtschaftliche Lärmimmissionen sind als ortsüblich anzusehen. Gleiches gilt für mögliche Emissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet.	Durch die Planung erhöht sich in geringem Umfang der Anwohnerverkehr. Erhebliche Auswirkungen sind hierdurch nicht anzunehmen.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Nicht bekannt.	Auswirkungen sind nicht anzunehmen. Sollten bei Bauarbeiten wider Erwarten archäologische Funde auftreten, sind die zuständigen Behörden zu informieren. Im Falle eines Fundes ist Zeit für die Fundsicherung einzuräumen; ggf. sind Verzögerungen im Bauablauf hinzunehmen.
<i>Baudenkmale</i>	Nicht vorhanden.	Keine Auswirkungen gegeben.
Geschützte Bereiche		
<i>Biosphärengebiet / Naturpark</i>	Das Plangebiet befindet sich in der Entwicklungszone des Biosphärengebiets sowie im Naturpark.	Die Aufstellung der Ergänzungssatzung steht in keinem Widerspruch zu den Schutzzwecken / -zielen des Biosphärengebiets oder des Naturparks.
Abwasser und Abfall		
	Aktuell fallen im Plangebiet weder Abfall noch Abwasser an.	Das Plangebiet kann an die bestehenden Entsorgungswege angeschlossen werden.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
------------------------------------	----------------------------	--

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Aktuell wird im Plangebiet weder Energie erzeugt noch genutzt.

Konkrete Vorgaben hinsichtlich der Energienutzung sind nicht vorgesehen. Aufgrund der sich durch § 8a KSG ergebenden Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen ist davon auszugehen, dass in gewissem Umfang eine Erzeugung erneuerbarer Energien erfolgen wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für grünordnerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise für die Übernahme in die Ergänzungssatzung gegeben. Damit soll zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück sind oberirdische, nicht überdachte Stellplätze in einer wasserdurchlässigen Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$) herzustellen (z. B. Drainpflaster, Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen).

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück sind kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Fassaden nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Für das in den bebauten Ortsteil einbezogene Grundstück Flst. Nr. 7/3 sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum und drei standortgerechte Laubsträucher oder ein hochstämmiger Obstbaum und drei standortgerechte Laubsträucher zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 74 (1) 3 LBO)

Die unbebauten und nicht für Erschließungszwecke genutzten Flächen des in den bebauten Ortsteil einbezogenen Grundstücks sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Hinweis: Schottergärten sind nach § 9 Abs. 1 S. 1 LBO unzulässig.

Hinweise

In Hinblick auf den Fledermausschutz wird empfohlen, auf der Gebäudeseite zum Waldrand hin auf eine Außenbeleuchtung zu verzichten oder diese mindestens mit einer Lichtabschirmung zu versehen.

5. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

5.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung • Umlagerung, Verdichtung etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß • Ausschluss von unbeschichteten schwermetallhaltigen Materialien im Dach- und Fassadenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Intern nicht möglich • Ein externer Ausgleich erfolgt schutzgutübergreifend mittels Baumpflanzungen auf dem angrenzenden Flst. 7 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die externen Maßnahmen erfolgt schutzgutübergreifend ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe in den Boden.
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung / Verringerung Grundwasserneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß • Ausschluss von unbeschichteten schwermetallhaltigen Materialien im Dach- und Fassadenbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Wasser verbleibt bei Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung / Verlust klimarelevanter unversiegelter Fläche 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen auf dem Baugrundstück 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Klima / Luft verbleibt bei Berücksichtigung der Maßnahmen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung / Verlust Lebensräume / -stätten 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der Versiegelung auf geringstmögliches Maß 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen auf dem Baugrundstück • Ein externer Ausgleich erfolgt mittels Baumpflanzungen sowie der Anlage eines Zauneidechsen-Lebensraums auf dem angrenzenden Flst. 7 	<ul style="list-style-type: none"> • Durch die externen Maßnahmen erfolgt ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe.
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild / Erholungsraum verbleibt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Gesamtfazit

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen.

5.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

5.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Bewertung Ausgangszustand Im Plangebiet befindet sich eine Fettweide, auf der jedoch an etlichen Stellen Brombeergestrüpp aufkommt. Dies stellt eine Beeinträchtigung des Biotoptyps dar, die mit einem ca. 20 %igen Wertabzug in Anrechnung gebracht wird.

Bewertung Planungszustand In Folge der Planung werden auf dem Grundstück künftig zum einen bebaute und versiegelte Flächen vorhanden sein und zum anderen Hausgarten-Flächen. Diese Biotoptypen werden mit dem Normalwert bewertet.

Zudem ist festgesetzt, dass mindestens zwei Bäume auf dem Baugrundstück angepflanzt werden müssen. Bei der Bewertung dieser Baumpflanzungen wird von einem Stammumfang (StU) zum Pflanzzeitpunkt von 14 cm und einem Zuwachs beim StU von 50 cm in 25 Jahren ausgegangen, sodass für die Wertermittlung ein StU von 64 cm herangezogen werden kann.

Ergebnis der Bilanzierung In Folge der Planung ergibt sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Plangebiet ein Defizit in Höhe von ca. -3.300 Ökopunkten.

Tab. 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	33.52 Fettweide mittlerer Standorte (ca. 20 % Wert-Abzug aufgrund aufkommenden Brombeergestrüppen)	645		10,5	6.773
	Summe Ausgangszustand	645			6.773

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Planungszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	60.10/60.20 Bebaute und versiegelte Fläche	290		1	290
	60.50 Hausgarten	355		6	2.129
	Baumpflanzungen auf dem Baugrundstück gem. Festsetzung (Annahme: StU bei Pflanzung: 14 cm; Zuwachs StU in 25 Jahren: 50 cm)		2	8	1.024
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	645			3.443
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				-3.330

5.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg.

Bewertung Ausgangszustand Im Ausgangszustand liegt vollständig unversiegelter Boden vor, der entsprechend der Wertigkeit gemäß BK50 in die Bilanzierung eingestellt wird.

Bewertung Planungszustand In Folge der Planung werden auf dem Grundstück künftig zum einen bebaute und versiegelte Flächen vorhanden sein und zum anderen Hausgarten-Flächen. Im Bereich der versiegelten und bebauten Flächen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Im Bereich des Garten kommt es zu Umlagerungen, Verdichtungen etc., die die Bodenfunktionen negativ beeinflussen. Für diese Bereiche wird daher eine Abwertung auf eine geringe Funktionserfüllung vorgenommen.

Ergebnis der Bilanzierung In Folge der Planung ergibt sich für das Schutzgut Boden im Plangebiet ein Defizit in Höhe von ca. -3.700 Ökopunkten.

Tab. 2: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	Mittel tief bis tief entwickelte Braunerde	645	2,00	8,00	5.160
	Summe Ausgangszustand	645			5.160

	Bodentyp Planungszustand	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
	Bebaute und versiegelte Fläche	290	0,00	0,00	0
	Unversiegelter, durch Umlagerung, Verdichtung etc. beeinträchtigter Boden	355	1,00	4,00	1.419
	Summe Planungszustand	645			1.419
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				-3.741

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

5.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für das Plangebiet und externe Kompensationsmaßnahmen. Demnach ergibt sich ein Gesamtdefizit in Höhe von ca. -7.000 Ökopunkten, das plangebietsextern ausgeglichen werden muss.

Tab. 3: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Gesamtbilanz (ÖP)	-3.330	-3.741	-7.071

5.3 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahme „Zauneidechsenhabitat“

Unterhalb des Plangebiets wird im Bereich der Fettweide auf Flst. 7 auf einem ca. 10 m breiten Streifen ein Zauneidechsenhabitat auf ca. 645 qm geschaffen.

Dies umfasst eine extensivere Bewirtschaftung auf ca. 100 qm, die Etablierung einer dichten mesophytischen Saumvegetation auf ca. 160 qm, die Etablierung einer lückigen mesophytischen Saumvegetation, in der auch mehrere Wurzelstock-Sandhaufen integriert werden, auf ca. 260 qm sowie die Pflanzung von Gebüsch mittlerer Standorte auf ca. 125 qm.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine Aufwertung im Umfang von 2.255 Ökopunkten.



Abb. 2: Ungefähre Lage des Zauneidechsenhabitats in hellgrün (Die konkrete Festlegung und Ausgestaltung der Maßnahmenfläche erfolgt im Rahmen der Ausführung.)

Tab. 4: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme „Zauneidechsenhabitat“

				Biototypen Ökopunkte	
	Biototyp Ausgangszustand	Fläche (qm)	Anza hl	Grund- wert	Gesamt
	33.52 Fettweide mittlerer Standorte	645		13	8.385
	Summe Ausgangszustand	645			8.385

				Biototypen Ökopunkte	
	Biototyp Planungszustand	Fläche (qm)	Anza hl	Grund- wert	Gesamt
	33.52 Fettweide mittlerer Standorte, extensiv bewirtschaftet/ Altgras (20% Aufwertung wegen Strukturanreicherung)	100		15,5	1.550
	35.12 Mesophytische Saumvegetation, dicht (20% Abwertung wegen ungünstigem Ausgangszustand)	160		15	2.400
	35.12 Mesophytische Saumvegetation, lückig, mit Wurzel- stock-Sandhaufen (20% Abwertung wegen ungünstigem Ausgangszustand; 20% Aufwertung wegen Strukturanreicherung)	260		19	4.940
	42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	125		14	1.750
	Summe Planungszustand	645			10.640
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				2.255

Maßnahme „Obstbäumet“

Auf Flst. 7 werden 12 hochstämmige Obstbäume angepflanzt. Zum einen besteht auf dem Flurstück bereits ein Streuobstbestand der ergänzt werden kann, zum anderen kommen auf dem Flst. auch noch große baumfreie Weideflächen vor, auf denen Obstbäume gepflanzt werden können. Die konkrete Festlegung der Pflanzstandorte erfolgt im Rahmen der Ausführung.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine Aufwertung im Umfang von 4.752 Ökopunkten.



Abb. 3: Flst. 7 in hellgrün als Bereich für die Obstbaumpflanzungen.

Tab. 5: Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahme „Obstbäume“

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp Planungszustand	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt
	Hochstämmiger Obstbaum auf Fettwiese/Fettweide (StU Pflanzzeitpunkt: 16 cm; StU Zuwachs in 25 Jahren: 50 cm)		12	396	4.752
	Summe Planungszustand				4.752
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				4.752

Gesamtbilanz externe Ausgleichsmaßnahmen

Beide externen Maßnahmen zusammen ergeben eine Aufwertung im Umfang von 7.007 Ökopunkten. Diesen steht ein Defizit im Plangebiet von 7.071 Ökopunkten gegenüber.

Der Eingriff kann damit als ausgeglichen angesehen werden.

Tab. 6: Gesamtbilanz bzgl. Plangebiet und externe Ausgleichsflächen

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut- übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Bilanz im Plangebiet	-3.330	-3.741	-7.071
Bilanz externe Maßnahmen	7.007	0	7.007
Gesamtbilanz (ÖP)	3.677	-3.741	-64

6. Zusammenfassung

Anlass

Auf dem Grundstück Flst. 7/3 im Süden von Horben soll eine Wohnbebauung ermöglicht werden. Hierzu wird das Grundstück mittels einer Ergänzungssatzung in die bebaubaren Flächen des Ortsteils aufgenommen. Der Umfang der Bebauung richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Umgebungsbebauung; im Rahmen der Satzung sind nur einzelne konkrete Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften vorgesehen.

Aufgabenstellung

Die Satzung bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Im vorliegenden Umweltbeitrag werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange dargestellt. Außerdem wird im Rahmen der Eingriffsregelung der erforderliche Ausgleich ermittelt.

Ergebnis

Hinsichtlich der Schutzgüter „Wasser“, „Klima / Luft“ und „Landschaftsbild / Erholungsraum“ verbleiben die Beeinträchtigungen, ggf. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen, unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere / Pflanzen“ kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen. Dies erfolgt mittels der Erstellung eines Zauneidechsenhabitats sowie von Obstbaumpflanzungen auf Flst. 7.